

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Vorhaben:** Grundwasserentnahme i.H.v. ca. 118.070 m³/a aus einem noch zu bauenden Einzelbrunnens zum Zwecke der Feldberegnung
- Vorhabenträger:** Beregnungsverband Harburg
- Betroffenheit:** Brunnen 845 in: Gemarkung: Wenzendorf; Flur: 2; Flurstücke: 29/5

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 09.09.2022 – vollständig vorgelegt am 06.03.2023 – beantragte der Beregnungsverband Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem noch zu bauenden Bohrbrunnen 845 nahe der Ortslage Wenzendorf. Konkret soll der Brunnen auf dem Flurstück 29/5, Flur 2 in der Gemarkung Wenzendorf (Koordinate UTM 32552110/5912130) entstehen. Die künftige Grundwasserentnahme soll maximal 118.076 m³/a betragen. Von April bis September sollen in einem Verhältnis von ca. 1:2,1 Sonder- und Ackerkulturen auf einer Fläche von insgesamt ca. 111,11 ha beregnet werden. Der Beregnungsbrunnen soll in einer Tiefe von ca. 190 bis 200 m u. GOK verfiltert werden.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 09.09.2022 und mit Ergänzungen vom 06.03.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 18.03.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, allerdings aufgrund der nur einmal wöchentlichen Veröffentlichung des Amtsblatts in dieses erst am 27.04.2023 eingestellt und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 09.09.2022 und am 06.03.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein Neuvorhaben, welches die Bohrung des Beregnungsbrunnens miteinschließt. Beantragt wird die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Befristung auf zunächst 15 Jahre. Die zum Beregnungsbrunnen 845 nächstgelegene Grundwasserentnahme befindet sich in etwa 1,1 km Entfernung und dient ebenfalls der landwirtschaftlichen Beregnung. Weitere Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung, zur Speisung von Teichen, zur privaten Trinkwasserversorgung und zu sonstigen Vorhaben befinden sich in weiterer Entfernung.

Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkungsbeträge sind keine nennenswerten Beeinflussungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten zu erwarten.

Standort des Vorhabens:

Das Gebiet um den Beregnungsbrunnen ist größtenteils durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Größere Waldflächen befinden sich im Bereich der Este. Östlich des Beregnungsbrunnens befindet sich der forstwirtschaftlich genutzte „Stuvenwald“. Das Naturschutzgebiet „Estetal“ (Größe: 685 ha) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 3,5 km von dem Beregnungsbrunnen. Westlich des Beregnungsbrunnens befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,0 km das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Estetal und Umgebung“ (Größe: 230 ha). Östlich des Beregnungsbrunnens liegt das LSG „Rosengarten – Kiekeberg – Stuvenwald“ (Größe: 573 ha) in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Nördlich des Beregnungsbrunnens erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 1,4 km das LSG „Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30“ (Größe: 217 ha). Der geplante Beregnungsbrunnen ist nicht in einem Wasserschutzgebiet (gem. § 51 WHG) gelegen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich ca. 2,5 km östlich des Beregnungsbrunnens. Dabei handelt es sich um die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Buchholz. Etwa 3,7 km westlich des Beregnungsbrunnens befinden sich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Este). Im Umfeld des Beregnungsbrunnens befinden sich mit der Stadt Buchholz in der Nordheide (537 EW/km²) und der Gemeinde Hollenstedt (173 EW/km²) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Die Umgebung des Beregnungsbrunnens weist eine geringe Flächenversiegelung auf. Im Bereich des Beregnungsbrunnens sind Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley- Braunerde und Tiefer Gley als Bodentypen kartiert. Die Landschaftsgliederung, die Formen und oberflächennahen Ablagerungen im Bereich des Beregnungsbrunnens sind in erster Linie ein Ergebnis der nordischen Vereisung, des Eiszeitklimas und der nacheiszeitlichen, erdgeschichtlich jungen Entwicklungen. Im Bereich des Beregnungsbrunnens stellen pleistozäne Sedimente den weitaus größten Teil der vorgefundenen quartären Ablagerungen dar. Sie sind in ihrer petrographischen Ausbildung durch laterale und vertikale Schwankungen gekennzeichnet. In den Niederungen treten erhöhte Mächtigkeiten von holozänen Ablagerungen auf. Der für die

Grundwassererschließung bedeutsame Teil des Untergrunds besteht aus quartären Schichten, die von Sedimenten tertiären Alters unterlagert werden. Die Gesamtmächtigkeit der quartären Ablagerungen liegt im Bereich des Beregnungsbrunnens bei ca. 230 m.

Der Standort des Beregnungsbrunnens gehört hydrologisch betrachtet zum Einzugsgebiet der Elbe. Die Este, westlich des Beregnungsbrunnens, ist der größte Vorfluter und entwässert die Geest in nördliche Richtung. Die Este ist im Bereich des Beregnungsbrunnens dem Oberflächenwasserkörper "Este (Seggerheide – Moisburg)" zugeordnet. Bei diesem Wasserkörper handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper mit einem als "mäßig" bewerteten ökologischen Potential und einem als "nicht gut" bewerteten chemische Zustand. Der Rollbach ist dem Oberflächenwasserkörper "Rollbach" zugeordnet. Bei diesem Wasserkörper handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper mit einem als "unbefriedigend" bewerteten ökologischen Potential und einem als "nicht gut" bewerteten chemische Zustand.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird die Grundwasserabsenkung im Brunnen auf ca. 4 m geschätzt. Die Absenkungslinie von 0,1 m befindet sich in einem Radius von ca. 233 m um den Beregnungsbrunnen. Die Qualität und Quantität von Oberflächengewässern und das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Die Entnahmemenge von max. 118.076 m³/a ist im Verhältnis zu der nutzbaren Dargebotsreserve des betroffenen Grundwasserkörpers (13,80 Mio. m³/a) sehr klein und wird als nicht erheblich bewertet. Die Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen in der strikten Einhaltung aller technischen Regeln (DVGW-Regelwerk, DIN, etc.), die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Grundlagen aller Tätigkeiten und Maßnahmen darstellen. Weitere besondere Vorkehrungen sind demnach insgesamt nicht erforderlich, da alle Bestrebungen des Antragstellers der Sicherstellung der Nutzung der natürlichen Ressource Wasser gegenüber eventuell möglichen Einflüssen von dritter Seite dienen.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme (< 10 m²) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Baubedingt kann es durch das Bohrgerät zu kleinräumigen Verdichtungen im Boden kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes (ca. 27 m) und der geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung (ca. 233 m bei einer Absenkung von 0,1 m), ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch die Grundwasserentnahmemenge nicht zu erwarten. Betriebs- und anlagebedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Aufgrund der ermittelten Reichweite der Grundwasserabsenkung am Beregnungsbrunnen sind vorhabenbedingt keine Auswirkungen auf für den Naturschutz wertvolle Bereiche, Feuchtbiotope oder wertvolle Bereiche für Brutvögel zu erwarten. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige Vegetation durch die Grundwasserentnahme können daher aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden. Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.g. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können aufgrund der Entfernung zum Absenkungsbereich des Beregnungsbrunnens ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar,

sodass Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Bei dem Bau des Beregnungsbrunnens fallen nur sehr geringe Mengen von Abfall an, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Beregnungsbrunnens nicht zu erwarten. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Betriebs- und anlagebedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, grundwasserstandabhängiger Vegetation, Bauwerken und Entnahmen Dritter, durch die geplante Grundwasserentnahme von jährlich 118.076 m³ aus dem noch zu bauenden Beregnungsbrunnen 845, nicht zu erwarten. Aufgrund der günstigen geologischen Bedingungen in Verbindung mit einer Lage, fern von grundwasserabhängigen Landlebensraumtypen werden durch die Mehrförderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen ausgelöst. Das gilt auch für eine mögliche Abflussminderung in Fließgewässern.

Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Winsen (Luhe), 18.04.2023
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-